



Leitfaden

für ehrenamtlich Tätige

im Bereich Asylbewerber und Flüchtlinge

Grußwort von Landrat Helmut Riegger



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der dramatischen Zuspitzung der Lage in zahlreichen Ländern der Welt sind derzeit Millionen Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Viele dieser Menschen sind traumatisiert, haben existenzielle Ängste und müssen versuchen, sich in einem fremden Land zurechtzufinden. Dabei sind sie auf unsere Unterstützung angewiesen.

Ich bin sehr dankbar, dass sich so viele Bürgerinnen und Bürger in ihrer Freizeit um die Menschen kümmern, die unverschuldet in Not geraten sind und nun bei uns Zuflucht suchen. Sie leisten damit einen überaus wertvollen Beitrag und unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Asylbewerbersozialdienstes des Landkreises. Ihr Engagement und Ihre Hilfsbereitschaft verdienen unseren Respekt und unsere Anerkennung.

Es freut mich sehr, dass sich immer mehr Ehrenamtliche engagieren, um die Menschen, die bei uns Hilfe suchen, zu unterstützen. Sie stehen den Asylbewerberinnen und -bewerbern in Sprachkursen, beim Gang zu Ärzten und Behörden und bei der Arbeitssuche zur Seite. Außerdem beteiligen sie sich an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, die es den Flüchtlingen hoffentlich erleichtern, sich hier einzuleben und wohlfühlen.

Um Sie bestmöglich auf Ihre Aufgaben vorzubereiten und Sie bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit zu unterstützen, haben wir diesen „Leitfaden für ehrenamtlich Tätige im Bereich Asylbewerber und Flüchtlinge“ zusammengestellt.

Ich danke Ihnen allen von ganzem Herzen für Ihre Einsatzbereitschaft.

Calw im Oktober 2015



Helmut Riegger
Landrat

Inhaltsverzeichnis	Seite
Status der Asylbewerber/Flüchtlinge	4
Wohnen	4
Finanzielle Situation	4
Medizinische Versorgung	5
Gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten	6
Allgemeine Arbeitsmöglichkeiten	6
Freizeit im Sportverein	8
Busticket	9
Landesfamilienpass	9
Ehrenamtliche Tätigkeiten, Arbeitskreise	9
Versicherung der Ehrenamtlichen bei Ausübung des Ehrenamts	11
Ausgabenersatz für Arbeitskreise	11

Status Asylbewerber

Sobald der Asylantrag gestellt ist und damit das Asylverfahren läuft, erhält die betreffende Person sozusagen als „Ausweisdokument“ eine Aufenthaltsgestattung.

Nach Abschluss des Asylverfahrens gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1.) Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
- 2.) Bei Ablehnung des Asylantrags erhält die Person eine Aufforderung zur Ausreise. Wenn die freiwillige Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist, wird eine Duldung erteilt. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur die Aussetzung der Abschiebung.

Bei Bedarf können die Ehrenamtlichen darum bitten, dass der Asylbewerber seine Unterlagen zeigt, um den aktuellen Status erkennen zu können. Dies geschieht jedoch auf freiwilliger Basis.

Wohnen

In der ersten Zeit (in der Regel 24 Monate lang) nach ihrer Ankunft im Kreis wohnen Asylbewerber in der ihnen zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft. Anschließend werden ihnen Unterkünfte in der Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden des Landkreises zugewiesen. Im Anschluss daran kann privater Wohnraum bezogen werden, sofern die Voraussetzungen nach dem Ausländerrecht vorliegen.

Soweit privater Wohnraum angemietet werden soll, ist vorab die Zustimmung der Leistungsabteilung einzuholen. Die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten) ist vergleichbar mit den angemessenen Mieten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII. Sie hängt insbesondere von der Haushaltsgröße und dem Wohnort ab und kann bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Abteilung Soziale Hilfen des Landratsamts Calw unter Telefon 07051 160-255, oder beim Jobcenter unter Telefon 07452 9190-0 erfragt werden.

Nach drei Monaten ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet können sich die Ausländer im gesamten Bundesgebiet bewegen.

Finanzielle Situation:

Seit 2012 sind Asylbewerber und Geduldete finanziell im Wesentlichen gleichgestellt mit Beziehern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Behinderung). Die Grundleistungen für Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege und der Bedarf zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Freizeit, Kommunikation etc.) werden in bar ausbezahlt. Die übrigen Bedarfe werden durch Sachleistungen abgedeckt, insbesondere der Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, z.B. anerkannte Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge aus Syrien, erhalten Leistungen nach dem SGB II oder SGB III vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur. Sie sind damit auch krankenversichert und fallen nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Medizinische Versorgung

Asylbewerber und Geduldete erhalten vom Landratsamt Krankenhilfe. Sie sind nicht krankenversichert.

Gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden die erforderlichen Leistungen zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt. Die Behandlung chronischer Erkrankungen ist somit nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um lebensbedrohliche Zustände, z.B. bei Dialysepatienten. Auch können aufschiebbare Behandlungen und Operationen in der Regel nicht übernommen werden. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen werden übernommen. Dies sind insbesondere die U-Untersuchungen für Kinder und die Schwangerenvorsorge. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten Leistungen, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Da gemäß § 6 AsylbLG die speziellen Bedürfnisse von Kindern besonders zu berücksichtigen sind, werden für Kinder in der Regel alle Behandlungen übernommen, die die gesetzliche Krankenversicherung vorsieht.

Notfallmaßnahmen werden übernommen. Reguläre Behandlungen müssen vorab vom Landratsamt genehmigt werden. Es sollten Ärzte im Landkreis aufgesucht werden, eine Behandlung außerhalb des Kreises bedarf einer Begründung. Für die Behandlung in der Arztpraxis stellt das Landratsamt Krankenscheine aus. Für eine Weiterbehandlung durch einen anderen Arzt muss eine Überweisung ausgestellt werden. Eine Facharztbehandlung muss **vorab beantragt** werden. Das Landratsamt prüft ggf. unter Einbeziehung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

Unter www.takecareproject.eu kann ein Sprachenführer für Migranten zum Thema Gesundheit abgerufen werden. Dieser beinhaltet u.a. ein Notfallkit – Sprachgrundkenntnisse für Professionelle, der in 17 Sprachen vorliegt.

Gemeinnützige Arbeitsmöglichkeiten:

Asylbewerber können bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern Arbeiten verrichten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden. Der Umfang darf 20 Stunden pro Woche und 100 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Als Aufwandsentschädigung erhält der Asylbewerber 1,05 € pro Stunde zusätzlich zu seinen regulären Leistungen. Ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet, eine Arbeitserlaubnis ist daher auch nicht erforderlich.

Ablauf:

Die gemeinnützig Arbeit muss mit der Abteilung Soziale Hilfen des Landratsamts Calw abgestimmt werden (Tel. 07051 160-404). Dazu wurde ein gesondertes Merkblatt vom Landratsamt erstellt. Eine Beteiligung des Finanzamts ist nicht erforderlich.

Allgemeine Arbeitsmöglichkeiten

(HINWEIS: Auf jedem von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokument, wie Gestattung/Duldung/Aufenthaltserlaubnis, findet sich eine Aussage zur Frage, ob die Person arbeiten darf. Nur die dortige Eintragung ist rechtlich relevant.)

Seit 06.11.2014 kann Asylbewerbern und Personen mit Duldung, die sich seit drei Monaten gestattet/erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn

- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. (Vorrangprüfung und Beschäftigungsbedingungen; Bei der Vorrangprüfung prüft die Arbeitsagentur, ob deutsche oder Arbeitnehmer aus der EU für die Arbeit zur Verfügung stehen. Bzgl. der Beschäftigungsbedingungen werden Tarife, ortsüblicher Lohn u.ä. geprüft)

oder

- der Asylbewerber oder die geduldete Person sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Bis zum 48. Monate werden nur noch die Beschäftigungsbedingungen vom Jobcenter/von der Arbeitsagentur geprüft, es erfolgt keine Vorrangprüfung mehr. Nur wenn diesbezüglich die Zustimmung der Arbeitsagentur vorliegt, kann gearbeitet werden.

Keine Vorrangprüfung erfolgt grundsätzlich bei:

- Staatlich anerkannten Berufsausbildungen
- Befristeten Praktika im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU geförderten Programms (z.B. ESF/EFF/AMIF)
- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Hochqualifizierte mit anerkanntem oder vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss in einem Mangelberuf

Zeit- und Leiharbeit sind nicht möglich.

Vom 16. bis zum 48. Monat des Aufenthalts werden von der Arbeitsagentur die Beschäftigungsbedingungen geprüft und die Ausländerbehörde muss eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Erst nach 48 Monaten ist jede Beschäftigung – auch Zeit- und Leiharbeit – möglich. Ab diesem Zeitpunkt müssen weder die Ausländerbehörde noch die Arbeitsagentur zustimmen.

ACHTUNG:

Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 Beschäftigungsverordnung). Dies ist der Fall, wenn die geduldete Person die Gründe, aus denen nicht abgeschoben werden kann, selbst zu vertreten hat. Hierunter fällt beispielsweise, wenn das Abschiebehindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde, oder an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt wird. In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Zusammengefasst für Asylbewerber & Personen mit Duldung:

Die Arbeitssuchenden bzw. potentiellen Arbeitgeber setzen sich bitte jeweils direkt mit dem zuständigen Ausländeramt in Verbindung. Bei diesem gibt es auch die erforderlichen Vordrucke für die Stellenbeschreibung, die der mögliche Arbeitgeber ausgefüllt wieder an das Ausländeramt schicken sollte. Die Ausländerbehörde schaltet die Bundesagentur für Arbeit ein und erteilt im Anschluss daran die Arbeitserlaubnis oder die Ablehnung. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist das Verfahren neu zu starten.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem Wohnort des Asylbewerbers. Bei den Städten Calw und Nagold sind die Ausländerbehörden bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern verortet. Das Ausländeramt Nagold ist auch zuständig für Rohrdorf, Ebhausen und Haiterbach. Für die restlichen kreisangehörigen Gemeinden ist die Ausländerbehörde beim Landratsamt Calw zuständig.

Ausländeramt Landratsamt Calw	Frau Mäder	Tel.: 07051/160-433 susan.maeder@kreis.calw.de
Ausländeramt Stadt Calw	Frau Damm Frau Wycisk	Tel.: 07051/167-281 sdamm@calw.de Tel.: 07051/167-282 mwyckisk@calw.de
Ausländeramt Stadt Nagold	Frau Roller	Tel.:07452/681-236 T.Roller@nagold.de

Zusammengefasst für anerkannte Flüchtlinge & Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis:

Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, z.B. einjähriger Aufenthaltserlaubnis, können ohne Erlaubnisse und Prüfungen arbeiten. Sie erhalten auch keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern beziehen Leistungen vom Jobcenter, SGB II oder SGB III Leistungen und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich in Nagold. In den Außenstellen in Calw und Bad Wildbad können u.a. die Anträge abgegeben und Vordrucke abgeholt werden.

Das Jobcenter im Landkreis Calw können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Jobcenter Landkreis Calw Bahnhofstr. 37 72202 Nagold	Tel.: 070458/9190-0 Jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo. - Mi. + Fr.: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Do.: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Außenstelle Calw Untere Brücke 1 75365 Calw	Tel.: 07051/9698-0 Jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo. - Mi. + Fr.: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Do.: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Außenstelle Bad Wildbad Paulinenstr. 132 75323 Bad Wildbad	Tel.: 07051/9698-0 jobcenter-Landkreis-Calw@jobcenter-ge.de Öffnungszeiten: Mo.: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Di.: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Do.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freizeit im Sportverein

Der Württembergische Landessportbund (WLSB) hat bei der ARAG Sportversicherung seit dem 01.12.2014 für seine ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine zugunsten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die als Nichtmitglieder aktiv an den Sportangeboten der Vereine teilnehmen, nachrangig zu einer bereits vom Verein selbst abgeschlossenen pauschalen Nichtmitglieder-versicherung, einen zusätzlichen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Für weitere Informationen hierzu siehe auch: www.wlsb.de/aktuelles/news/305-versicherungsschutz-fuer-asylbewerber-und-fluechtlinge-in-sportvereinen

Für die Mitgliedsbeiträge von Kindern und Jugendliche (bis 18 Jahre) können Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der Abteilung Soziale Hilfen des Landratsamts Calw beantragt werden.

Kosten für Bustickets

In den Asylbewerberleistungen sind auch die Kosten für Bus- oder Bahnfahrten enthalten, sodass grundsätzlich keine weiteren Förderungen/Zuschüsse zu Bus- und Bahnfahrkarten gewährt werden. Dies betrifft auch Busfahrten zu Regelkindergärten.

Asylbewerbern/Flüchtlingen, die eine Vollzeitschule besuchen, gewährt der Landkreis, wie allen anderen Schülern auch, einen Zuschuss zu den **notwendigen** Schülermonatskarten. Schüler/Eltern bezahlen an dieser Karte eine Selbstbeteiligung (Fahrkartenpreis abzgl. Zuschuss Landkreis). Die Schülermonatskarte wird beim Schulträger der Schule / dem Sekretariat der Schule bestellt; von dort erhalten die Schüler/Innen auch ihre Fahrkarten.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann für die verbleibende Selbstbeteiligung bei der Abteilung Soziale Hilfen des Landratsamts Calw ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden. Beim Antragsteller verbleibt jedoch immer ein Eigenanteil von 5 Euro pro Monat, die er/sie aus den Asylbewerberleistungen bestreiten muss.

Bei Fragen zu Bus- und Bahnlinien sprechen Sie bitte die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (Tel.: 07051/968850, E-Mail: VGC-Calw@t-online.de) an.

Landesfamilienpass

Seit 2015 können auch Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Landesfamilienpass beantragen. Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarten erhalten Familien auf Antrag beim Bürgermeisteramt des jeweiligen Wohnortes.

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Asylbewerberbereich, Arbeitskreise

In den meisten Kreisgemeinden, ob mit Gemeinschaftsunterkunft oder mit Anschlussunterbringung, haben sich ehrenamtliche Helferkreise gebildet. Diese unterstützen die ankommenden Menschen bei der Bewältigung des Alltags und beim Kennenlernen ihres neuen Wohnortes.

Folgende Themenfelder sind denkbar, aber auch jederzeit erweiterbar:

- Begrüßung
- erste örtliche Orientierung
- Sprache
- Regelmäßige Treffen, wie Café Asyl o.ä.
- Begleitung zu Behörden und Ärzten
- Arbeit
- Freizeitgestaltung

- Fahrradwerkstatt
- Hausaufgabenbetreuung

Dreh- und Angelpunkt ist die Sprache, da ohne diese Integration, Arbeitsaufnahme oder auch Freizeitgestaltung in Vereinen nur schwer möglich ist.

Das Ehrenamt im Asylbewerberbereich ist notwendig und ausdrücklich erwünscht, da sonst die Flüchtlingsbetreuung und –versorgung nicht mit der bestehenden Qualität sicherzustellen ist. Das Ehrenamt unterstützt das Hauptamt, ohne in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialarbeiter einzugreifen. Die Beratungsleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften liegen ausschließlich bei den Sozialarbeitern, während die o.g. Einsatzgebiete sowie die persönliche Unterstützung der Flüchtlinge ohne das bürgerschaftliche Engagement nicht umzusetzen wären. Um diese sinnvolle Abgrenzung zu gewährleisten, ist ein intensiver Dialog mit einer engen Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt erforderlich. Auf diesem Weg kann eine optimale Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber und Flüchtlinge erreicht werden.

WICHTIG:

Es empfiehlt sich, den Asylbewerbern/Flüchtlingen zuerst zu zuhören, damit klar wird, welche Hilfestellungen benötigt werden. Nicht jede/r benötigt Hilfe bzw. Angebote durch das Ehrenamt.

In den fünf Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften bestehen bereits Arbeitskreise, die als regionale Ansprechpartner zur Verfügung stehen:

Calw:

Günter Stricker ak.asyl.calw@web.de

Bad Wildbad:

Monika von Pigage MonikavonPigage@t-online.de

Nagold:

Gerd Igney ak.asyl.nagold@gmx.de

Gechingen:

Bettina Schöttmer Freundeskreis-Asyl-Gechingen@gmx.de

Bad Liebenzell:

Rüdiger Krause ak.asyl.bali@gmail.com

Sowohl die Diakonie als auch das Landratsamt Calw haben für die Koordination der Ehrenamtlichen im Asylbereich Teilzeitstellen eingerichtet. Birgit Auer und Gerlinde Unger - beide von der Diakonie - sind derzeit Ansprechpartnerinnen für die Arbeitskreise in Gemeinden mit Anschlussunterbringung und Heike Thomas vom Landratsamt Calw betreut die Arbeitskreise in den Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften.

Birgit Auer (Diakonie)	Tel.: 07051/9248 7222	b.auer@kreisdiakonie-calw.de
Gerlinde Unger (Diakonie)	Tel.: 07456/795503	g.unger@kreisdiakonie-calw.de
Heike Thomas (LRA)	Tel.: 07051/160-163	Heike.Thomas@kreis-calw.de

Versicherung der Ehrenamtlichen bei Ausübung des Ehrenamtes

Seit dem 01.01.2006 besteht der Sammelversicherungsvertrag des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung von Ehrenamtlichen in rechtlich unselbstständigen Strukturen, siehe auch Flyer des Landes Baden-Württemberg. Dieser kann unter www.ecclesia.de bei Download – Ehrenamt heruntergeladen werden.

Ausgabenersatz für Arbeitskreise

Ehrenamtlich getragene Initiativen, die sich in Gemeinden mit Anschlussunterbringung konstituiert haben, um dort untergebrachte Asylbewerber zu betreuen und sie beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, erhalten jährlich einen Betrag von 10 EUR pro Unterbringungsplatz als Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtlich getragene Initiativen, die sich in Gemeinden mit Gemeinschaftsunterkünften konstituiert haben, um dort untergebrachte Asylbewerber zu betreuen und sie beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, erhalten jährlich einen Betrag von 20 EUR pro Unterbringungsplatz als Aufwandsentschädigung.

Stichtag für die Berechnung der Platzzahlen ist jeweils der 31.12. des dem Antrag vorhergehenden Jahres.

Impressum:

Landratsamt Calw
 Dezernat 4 Jugend und Soziales
 Vogteistr. 42 – 46
 75365 Calw

Kontakt:

Heike Thomas
 Ehrenamtskoordinatorin im Asylbewerberbereich
 E-Mail: Heike.Thomas@kreis-calw.de
 Internet: www.kreis-calw.de

Stand Februar 2016